



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**  
Geschäftsbereich Goslar

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar

Samtgemeinde Oderwald  
Herrn Biehl  
Dahlgrundsweg 5  
38312 Börßum

Empfang  
01. März 2013

Bearbeitet von  
**Frau Kierig (Fachbereich 1)**

E-Mail: [jenny.kierig@nlstbv-gs.niedersachsen.de](mailto:jenny.kierig@nlstbv-gs.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
1161/31023/

Durchwahl (0 53 21) 3 11-  
225

Goslar  
**27. 02.2013**

**Sondernutzung an Landesstraßen  
Antrag von Herrn Bosse auf Verlegung einer Feldzufahrt im Zuge der Landesstraße 615 in  
Abschnitt 170 Station 4963**

Sehr geehrter Herr Biehl,

Herr Bosse hat mir den oben aufgeführten Antrag zur Verlegung der Feldzufahrt im Zuge der Landesstraße 615, innerhalb der Ortsdurchfahrt Heinigen, zukommen lassen.

Die alte Zufahrt befindet sich im Zuge der Landesstraße 615 in Abschnitt 170 Station 5,079 Betr.-km 11,620. Die vorhandene Zufahrt ist zurückzubauen und der Straßenseitengraben ist in seiner ursprünglichen Form wieder herzustellen.

Die neue Zufahrt soll im Abschnitt 170 Station 4963 angelegt werden.

Da die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis innerhalb der Ortsdurchfahrt, der zuständigen Gemeinde obliegt, bitte ich um Aufnahme der anliegenden technischen Bestimmungen und Auflagen in die Sondernutzungserlaubnis.

Die Auflagen und technischen Bestimmungen, für die Verlegung der Feldzufahrt, sind einzuhalten.

Sollten Ihrerseits noch Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Apitius



Empfang  
30. April 2013  
Samtgemeinde Oderwald



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Goslar

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar

Samtgemeinde Oderwald  
Herr Biehl  
Dahlgrund 5  
38312 Börßum

Bearbeitet von  
Frau Kierig (Fachbereich 1)

E-Mail: [jenny.kierig@nlstbv-gs.niedersachsen.de](mailto:jenny.kierig@nlstbv-gs.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
1161/31033/L 615

Durchwahl (0 53 21) 3 11-  
225

Goslar  
29.04.2013

**Sondernutzung an Landesstraßen  
Antrag von Herrn Bosse auf Verlegung einer Ackerzufahrt im Zuge der Landesstraße 615  
in Abschnitt 170 Station 4963**

Sehr geehrter Herr Biehl,

bezogen auf den oben aufgeführten Antrag von Herrn Bosse auf Verlegung einer Ackerzufahrt teile ich Ihnen mit, dass die Auflagen vom 27.02.2013 hiermit aufgehoben werden.

Der Befestigungsaufbau ist nun mit einer Schotterdecke aus gebrochenem Schottermaterial in 60 cm dicke herzustellen.

Die diesem Schreiben beigefügten technischen Bestimmungen und Auflagen sind bei der Errichtung der Zufahrt zwingend einzuhalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

  
Kierig

## Technische Bestimmungen für Zufahrten und Zugänge

- Die Straße darf in allen ihren Bestandteilen durch die Zufahrt nicht verändert werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- Die für die Zufahrt erforderliche Fläche des unbefestigten Seitenstreifens ist in der notwendigen Breite anzulegen u. wie folgt zu befestigen:

Breite: 4 m

Deckenaufbau:

60 cm Frostschutzkies

- Die Zufahrt ist vom Außenrand der befestigten Fahrbahn auf eine Länge von 3 m wie folgt zu befestigen:

siehe oben

- Der Radius für das Rechtsabbiegen aus der Zufahrt darf am Rand der befestigten Fahrbahn das Maß  $R = 3$  m nicht unterschreiten. Der Radius für das Abbiegen in die Zufahrt muss mind. das Maß  $R = 3$  m betragen.

- Außerhalb der Radien erhält die Zufahrt eine Breite von 4 m.

- Die Einseitneigung der Zufahrt ist so auszubilden, dass die Längs- und Querneigung der Straße hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

- Für die Zufahrt sind ein ausreichende Sicherheitsdreieck herzustellen, die im einzelnen wie folgt zu bemessen sind:

Tiefe gemessen von der Achse: 7 m

Länge parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt  
je 200 m

Die Sichtdreieck(e) sind von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen und dgl. von mehr als 100 cm über Fahrbahnhöhe freizuhalten.

- Zur Anlegung der Zufahrt ist die Auffüllung oder Abgrabung der Straßenböschung ohne Veränderung ihrer bisherigen Bestimmung zulässig. Der Erlaubnisnehmer hat dabei die veränderten Flächen nach Weisung der Straßenbauverwaltung wie folgt herzustellen:

10 cm Oberbodenandeckung außerhalb der befestigten Flächen

- Durch die Zufahrt dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden. Die Zufahrt ist deshalb auf mind. 3 m Länge, gemessen von dem Fahrbahnrand der Straße mit einem von der Straße abgewendeten Längsgefälle von 3 % anzulegen.

- Durch die Zufahrt dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden. Die Zufahrt ist deshalb auf mind. 3 m Länge, gemessen von dem Fahrbahnrand der Straße mit einem von der Straße abgewendeten Längsgefälle von 3 % anzulegen. Darüber hinaus hat der Erlaubnisnehmer folgende Vorkehrungen zu treffen:

In einem Abstand von 2 m, gemessen vom Fahrbahnrand ist eine 0,80 m breite Entwässerungsrinne mit mindestens 5 cm Muldentiefe mit Vorflut an den Straßenseitengraben anzulegen.

- Die Überbrückung des des Straßenseitengrabens längs der Straße ist auf der Breite der Zufahrt durch einen ausreichend leistungsfähigen Durchlass aus Betonrohren im Lichtmaße DN 400 herzustellen.  
Der Durchlass ist mit 20 cm Beton von mind. 200 kg Zement / cbm zu ummanteln. Der Ein- und Auslauf des Durchlasses ist mit Böschungsstücken zu versehen. Die Grabensohle ist im Bereich des Überganges von dem Durchlassquerschnitt in den Grabenquerschnitt auf je 1,00 m mit unregelmäßigen Natursteinpflaster zu befestigen. Die Vorflut darf durch den Durchlass nicht gestört werden; dieser ist bei Bedarf zu reinigen.
- Während der Ausführung der Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf Straßengebiet ist nicht zulässig:
- Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf den unbefestigten Seitenstreifen (Bankett, Trennstreifen), den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben ab- bzw. zwischengelagert werden. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
- Die zum Schutze von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
- Alle Verkehrsschilder, die für die durchzuführenden Maßnahmen anzuordnen sind, sind in vollreflektierender Ausführung aufzustellen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Straßenmeisterei rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- Weitere Bestimmungen: